

Antrag

der Abgeordneten Michael Schlecht, Caren Lay, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Jens Petermann, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Monopolgewinne verhindern – Mineralölkonzerne entflechten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Unternehmenskonzentration nimmt beständig zu. Die Wirtschaftsmacht einzelner Unternehmen hat den Wettbewerb zerstört. Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung Kraftstoffe (26. Mai 2011) festgestellt, dass die Mineralölkonzerne Aral/BP, Shell, Jet, Esso und Total 70 Prozent des Benzinmarktes kontrollieren. Die marktbeherrschenden Unternehmen koordinieren die Preise dabei auch ohne offizielle Absprachen, etwa über die stillschweigende Ausrichtung der Preispolitik an einem signalgebenden Marktführer. Die Preissetzungsmacht dieser Konzerne schadet den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Volkswirtschaft. Die Unternehmen müssen steigende Kosten verkraften, die Reallöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinken und staatliche Transferleistungen für Erwerbslose sowie Rentnerinnen und Rentner werden aufgezehrt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Reformen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beinhaltet:
 - a) Das Bundeskartellamt soll ermächtigt werden, auch ohne einen Missbrauchsnachweis (z. B. illegale Preisabsprachen) kurzfristig Maßnahmen zur Preisaufsicht und Preiskontrolle zu erlassen und marktbeherrschende Unternehmen, wie etwa die großen Mineralölkonzerne, zu entflechten.
 - b) Der Geltungsbereich des Wettbewerbsrechts für Unternehmen der öffentlichen Hand gemäß § 130 GWB ist dahingehend zu beschränken, dass über die Bundesbank sowie die Bankengruppe KfW hinaus öffentliche Unternehmen, die wichtige Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge erbringen oder marktbeherrschende Positionen privater Konzerne korrigieren, von den Vorschriften der Teile I bis III des GWB ausgenommen sind;
2. sich für die Schaffung eines europäischen Kartellamts einzusetzen und die Kompetenzen der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission hierauf zu übertragen. Das europäische Kartellamt erhält analog zur nationalen Kar-

tellbehörde die Befugnisse zur Preisaufsicht, Preiskontrolle und Entflechtung internationaler marktbeherrschender Unternehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1a

Die Monopolkommission hat bereits in ihrem Sondergutachten „Gestaltungsoptionen und Leistungsgrenzen einer kartellrechtlichen Unternehmensentflechtung“ (April 2010) bestätigt, dass die bestehenden Instrumente des Kartellamts nicht ausreichen, um den Wettbewerb zu schützen. Darüber hinaus bestünden keine grundsätzlichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken gegen ein Entflechtungsinstrument. Kurzfristige Maßnahmen zur Preisaufsicht- und -kontrolle könnten nach australischem oder österreichischem Vorbild eine Meldepflicht der Tankstellenketten für die Preise des nächsten Tages sowie ihre Fixierung für einen Zeitraum von 24 Stunden beinhalten. Sollte die Einschätzung des Vorsitzenden der Monopolkommission, Justus Haucap, zutreffen, wonach derartige Maßnahmen nicht preissenkend wirken, sollte jedoch das Entflechtungsinstrument greifen (vgl. Verriss für Ramsauers Benzinpläne, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 1. Juni 2011, S. 9).

Zu Nummer 1b

Ein Entflechtungsinstrument könnte auch missbraucht werden, um öffentliche Aufgaben zu privatisieren. Grundsätzlich müssen auch marktbeherrschende Positionen öffentlicher Unternehmen korrigiert werden, wo sich diese zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken. In bestimmten Fällen unterscheiden sich jedoch öffentliche Unternehmen von privaten marktbeherrschenden Konzernen und sind sogar mithin der Garant echten Wettbewerbs. Erstens erbringen öffentliche Unternehmen vielfach unverzichtbare öffentliche Dienstleistungen für das Gemeinwesen und die Volkswirtschaft, wo private Gewinninteressen keine optimale Güterversorgung gewährleisten. Zweitens kann öffentliches Eigentum bei entsprechendem politischen Willen den Vorrang demokratischer Entscheidungen (z. B. der Energiewende) vor den Interessen privater Konzerne (etwa der Atomlobby) sichern. Drittens können öffentliche Unternehmen echten Wettbewerb garantieren, wo die Marktstruktur den Eintritt kleiner Wettbewerber von vornherein verhindert (z. B. bei netzgebundenen Industrien mit teurer Infrastruktur bzw. sogenannten economies of scale). Die Macht der Mineralölkonzerne beginnt etwa bereits beim Betrieb der Raffinerien und der Zulieferkette (vgl. Freibrief für Öl-Multis, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 27. Mai 2011, S. 31). Ein öffentliches Mineralölunternehmen könnte etwa – sofern neue Instrumente des Kartellrechts keine Abhilfe leisten und kleine Wettbewerber chancenlos bleiben – freie Tankstellen bevorzugt beliefern. Unter den Voraussetzungen der Gemeinwohlorientierung und/oder der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen sollten öffentliche Unternehmen auf oligopolistischen bzw. netzgebundenen Märkten von der Anwendung der Vorschriften der Teile I bis III des GWB durch die Anpassung des § 130 GWB ausgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die Europäische Kommission hat zwar das Recht, strukturelle Maßnahmen, beispielsweise Entflechtung von Konzernen, bei Verstößen gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuordnen, nutzt diese Kompetenzen aber selbst bei wiederholten Verstößen nicht. Das Bundeskartellamt ist aufgrund seiner nationalen Organisation ebenfalls nicht geeignet, den europäischen Wettbewerb zu regulieren bzw. marktbeherrschende Positionen internationaler Konzerne zu unterbinden.

